

61/12

h

Stadtverwaltung Düsseldorf						Amt 61
0	1	2	3	4	5	
Eing. 17. JULI 2020						
Festsetzung/ Bearbeitung 61/						
Frau/Herr						

G

**Bebauungsplanverfahren Nr. 05/014 – Ehemals Fashion House -
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Zu dem o. g. **B-Plan-Verfahren** wird seitens Amt 66 wie folgt Stellung genommen:

Gegen die beabsichtigte planungsrechtliche Ausweisung von Wohnbauflächen und den sonstigen geplanten Nutzungen an Stelle der bisherigen Gewerbenutzung bestehen aus Sicht des Amtes für Verkehrsmanagement grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch wird um die Beachtung der folgenden Hinweise und Anregungen gebeten:

Die Maßnahme ist nicht in der Haushaltsplanung des Amtes 66 berücksichtigt. Es sind keine Zuwendungen zu erwarten.

Hinweise der Verkehrsentwicklungsplanung

Im Rahme der Erstellung des Verkehrsgutachtens sind auch Ansätze zur Reduzierung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu entwickeln. Es sind alternative Mobilitätsangebote vorzuschlagen. Bzgl. der Elektromobilität ist notwendige Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen zu bedenken.

Attraktive Fuß- und Radwegeverbindungen innerhalb des Quartieres sowie zu den Haltestellen des ÖPNV sind einzuplanen.

Für den Radverkehr ist eine Anbindung an das städtische Radhauptnetz (Deikerstraße) zu berücksichtigen.

Für den Düsseldorfer Norden (Stadtbezirk 5) wird das Amt für Verkehrsmanagement ein teilräumliches Verkehrskonzept erstellen. In diesem sollen, basierend auf einer Analyse der IST-Situation, verkehrliche Schwachstellen im Bereich des MIV, ÖPNV, sowie Radverkehrs identifiziert und in einem weiteren Schritt Lösungsansätze aufgezeigt werden. Dieses Verkehrskonzept soll als Richtschnur der Verkehrsentwicklungsplanung bis zur endgültigen Ausarbeitung bzw. der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes („Mobilitätsplan D“) dienen.

Für den im noch gültigen Verkehrsentwicklungsplan 2006 vorgesehen 6-streifigen Ausbau der Danziger Straße sind im Bereich des Vorhabens ausreichend öffentliche Verkehrsflächen vorhanden. Eine Inanspruchnahme Flächen Dritter ist nicht zu erwarten.

Da keine konkreten Ausbaupläne und keine politischen Beschlüsse zum 6-streifigen Ausbau der Danziger Straße vorliegen, ist eine gutachterliche Betrachtung dieser Maßnahme aus Sicht des Amtes für Verkehrsmanagement entbehrlich.

Hinweise und Anregungen für die Abwicklung des Individualverkehrs

Die Leistungsfähigkeit der Erschließung des Plangebietes ist durch ein Verkehrsgutachten nachzuweisen.

Auf der Basis von Prognosebelastungen ist die Leistungsfähigkeit der an das Gebiet grenzenden Knotenpunkte nachzuweisen. Ggf. sind Anpassungen an den Lichtsignalanlagen und / oder Umbauten von Straßen oder der Knotenpunkte erforderlich.

Die neuen Baufelder sollen über die Parallelfahrbahn der Danziger Straße erschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge über diese Fahrbahn das Plangebiet nur aus Richtung Süden kommend anfahren und in Richtung Norden wieder verlassen können. Es ist eine Möglichkeit einzuplanen, die Fahrzeugverkehr aus Richtung Norden bzw. aus den angrenzenden Stadtteilen sowie in Fahrtrichtung Süden (Innenstadt) ermöglicht.

Weiterhin ist die bestehende Parallelfahrbahn so umzugestalten, dass das Umfahren von Rückstaus auf der Hauptfahrbahn künftig nicht mehr möglich ist.

Es ist eine Verkehrsanlagenplanung für die bauliche Aus- bzw. Umgestaltung der an das Gebiet angrenzenden und im Gebiet befindlichen öffentlichen Straßen zu erstellen. Erst auf dieser Grundlage kann die notwendige Abmessung der festzusetzenden öffentlichen Verkehrsfläche definiert werden.

Sonstige Hinweise erfolgen im Rahmen der Straßenausbauplanung.

Hinweise aus den Abteilungen Straßenbau und Verkehrstechnik:

- Ergänzung zu Punkt 2 in der textlichen Festsetzung:
„Unterbebauungen von öffentlichen beziehungsweise zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig“
- Zu Punkt 8.2
Bei der im Plan mit GF 2 festgesetzten Fläche ist zu überlegen, diese Flächen nicht mehr als GF-Fläche auszuweisen. Da die Fläche anscheinend ausschließlich zu privaten und nicht zu allgemeinen öffentlichen Zwecken genutzt wird.
- Kosten für den Um- oder Ausbau der Straßen können erst benannt werden, wenn eine abgestimmte Entwurfsplanung vorliegt. Diese wird i. d. R. durch den Investor zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vorgelegt.
- Bei Ausgrabungen ist ein Abstand von 2 Metern zu den Stützen der Lärmschutzmauer – Bauwerk 1452- sicherzustellen.

Hinweise aus der Abteilung für Rechts- und Vertragsangelegenheit

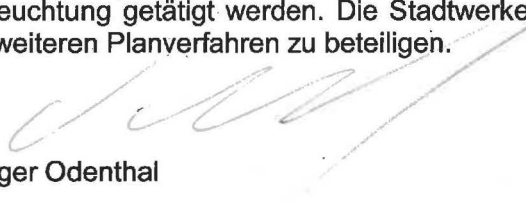
Nach heutigem Kenntnisstand sind privatrechtliche Verträge im o.g. Bereich bekannt, es handelt sich dabei um:

Carl-Sonnenschein-Str.	Baulast Stockum Flur 5, Flurstk. 349 u. 350
Danziger Str.	Baulast Stockum, 5, 561 Garagen/Container

Es ist darauf zu achten, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen oder Anlagen im angefragten Bereich befinden können. Daher wird eine Suchschachtung grundsätzlich empfohlen.

Öffentliche Beleuchtung:

Zum derzeitigen Planungsstand können keine Aussagen zu Kosten für die Öffentliche Beleuchtung getätigt werden. Die Stadtwerke Düsseldorf, Abteilung Öffentliche Beleuchtung ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.



Holger Odenthal